

Weiters würde etwa die (horizontale) Beschränkung der Inländerbehandlung bei Subventionen auf Österreich erstreckt. Allerdings scheitert das Inkrafttreten der konsolidierten Liste bisher an EU-internen Auffassungsunterschieden hinsichtlich der Zuständigkeit zur Ratifizierung.²³⁴ Auch ein Gutachten des EuGH konnte bislang nicht dazu beigetragen, dass die konsolidierte Verpflichtungsliste in Kraft tritt.²³⁵

E. Annex I – Aufbau und Wirkungsweise

1. Aufbau

Zunächst soll in Kürze der Aufbau des Annex I bzw der darin enthaltenen Vorbehalte skizziert werden, bevor anschließend auf die spezifische Wirkungsweise des Annex I eingegangen wird.

Den eigentlichen Listen, die die konkreten Vorbehalte beinhalten, ist einleitend ein Abschnitt vorangestellt, der insb Erläuterungen und Klarstellungen enthält.²³⁶ Zunächst werden die Verpflichtungen (unter Angabe der jeweiligen Artikel in den betroffenen Kapiteln) angeführt, von denen in der Folge Ausnahmen im Hinblick auf bestehende nicht-konforme Maßnahmen statuiert werden können.

Die einzelnen Vorbehalte sind wie folgt aufgebaut: Sie enthalten zunächst Angaben zu Sektor und Sub-Sektor, auf die sich die Ausnahme bezieht. Dabei ist es auch möglich eine horizontale Ausnahme für alle Sektoren einzutragen („*all sectors*“). Sodann ist darzulegen, auf welche Verpflichtung(en) sich ein Vorbehalt bezieht, also etwa Marktzugang, Inländerbehandlung, Leistungsanforderungen etc. Außerdem sind in Annex I die Maßnahmen – etwa Verordnungen, Richtlinien oder Gesetze – anzuführen, auf die sich der Vorbehalt bezieht. Erfasst sind die angeführten Rechtsakte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des CETA sowie auf deren Basis ergangene Maßnahmen („*subordinate measures*“). Im Fall einer EU-Richtlinie sind auch die innerstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen erfasst. Weiters ist die mangelnde Konformität der bestehenden Maßnahme mit den einschlägigen CETA-Verpflichtungen zu erläutern und anzuführen, auf welche Formen bzw Aspekte des Dienstleistungshandels – also auf Investitionen und/oder grenzüberschreitenden Dienstleistungshandel etc – sich die Ausnahme bezieht.

²³⁴ Communication from the European Communities and its Member States, S/C/W/273 (9.10.2006) 4: „[...] this consolidated schedule shall enter into force on a date specified by the EC, following the completion of the internal decision-making procedures of the European Communities and its Member States where appropriate“.

²³⁵ EuGH GA 1/08, wobei der EuGH ua feststellte, dass die fraglichen Abkommen in die gemischte Zuständigkeit von (damals) EG und Mitgliedstaaten fallen.

²³⁶ CETA 2014, 1200 ff.